

Gruppeninsiderrichtlinie**Dokument:**

Revisionsversion Nr. 2

Gültig ab:

3. November 2021

Verfasser:

Abteilung Legal & Compliance

Geprüft von:

-

Genehmigt von:Vorstand und Aufsichtsrat
am: 9. Juli 2021

Gruppeninsiderrichtlinie

1. Zweck	2
2. Was sind Insiderinformationen?	2
3. Insiderregeln	4
4. Projekte	5
5. Vorabgenehmigung und Sperrfristen	5
6. Pläne nach Regel 10b5-1	7
7. Maßnahmen zur Organisation und Einhaltung der Insiderregeln	8
8. Folgen von Verstößen und strafrechtliche Verfolgung.....	8
9. Wirksamkeit.....	9

Aufgrund der Aktiennotierung der Evotec SE („Unternehmen“) an der Frankfurter Börse und der American Depositary Shares an der Nasdaq unterliegen alle Wertpapiergeschäfte dem Wertpapierrecht, welches auch die Marktmissbrauchsverordnung der EU (596/2014) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie die Wertpapiergesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. Diese Gesetze regeln die Offenlegung/Veröffentlichung und untersagen die unrechtmäßige Nutzung von Insiderinformationen im Aktienhandel. Um die Mitarbeiter des Unternehmens und das Unternehmen selbst zu schützen, hat der Vorstand diese Gruppeninsiderrichtlinie („Richtlinie“) verabschiedet. Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie für alle anderen Mitarbeiter des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften, einschließlich Familienangehöriger und Haushaltsmitglieder solcher Personen. Transaktionen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, umfassen Transaktionen in Verbindung mit Aktien des Unternehmens, American Depositary Shares, Optionen zum Erwerb von Aktien oder alle anderen Arten von Wertpapieren, die das Unternehmen ausgibt, insbesondere Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Optionsanleihen, sowie derivative Wertpapiere, die nicht vom Unternehmen ausgegeben werden, wie beispielsweise börsengehandelte Verkauf- und Kaufoptionen oder Swaps in Verbindung mit den Wertpapieren des Unternehmens.

1. ZWECK

Die Offenlegung/Veröffentlichung und Nutzung von Insiderinformationen sind in der deutschen, europäischen, US-amerikanischen und vielen anderen Gesetzgebungen verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

Das Unternehmen befolgt alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften. Die Richtlinie dient zur Information und soll innerhalb der Unternehmensgruppe weltweit die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften gewährleisten. Das Unternehmen beabsichtigt ebenfalls, die Handelsfreiheiten der betroffenen Personen nicht unnötig einzuschränken. Die Richtlinie wird entsprechend der konkreten Umstände angewandt. Unabhängige Berater und (potenzielle) Kooperations- oder Geschäftspartner des Unternehmens sind für den korrekten Umgang mit Insiderinformationen selbst verantwortlich.

2. WAS SIND INSIDERINFORMATIONEN?

Insiderinformationen sind jegliche spezifischen wesentlichen Informationen über nicht veröffentlichte Sachverhalte („wesentliche nicht öffentliche Informationen“), die sich direkt oder indirekt auf das Unternehmen und/oder die Wertpapiere des Unternehmens beziehen und deren Veröffentlichung sich wahrscheinlich wesentlich – negativ oder positiv – auf den Aktienkurs des Unternehmens auswirkt. Informationen werden als „wesentlich“ betrachtet, wenn ein vernünftiger Investor diese Informationen für wichtig erachten würde, wenn er Entscheidungen trifft, Wertpapiere zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen. Es gibt keinen klaren Standard für die Bewertung von Wesentlichkeit; Wesentlichkeit basiert vielmehr auf der Bewertung des gesamten Sachverhalts und aller Umstände. Informationen werden auch dann als spezifisch angesehen, wenn sie künftige Umstände darstellen, deren Eintreten nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, sofern sie spezifisch

genug sind, als dass Rückschlüsse auf die möglichen Auswirkungen der Umstände oder des Ereignisses auf die Kurse der Wertpapiere des Unternehmens gezogen werden können.

In einem längeren Prozess können auch die Zwischenschritte spezifische Informationen darstellen.

Vor diesem Hintergrund stellt das Wissen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, der Verwaltung, der Führungskräfte, Mitarbeiter und Berater des Unternehmens über wesentliche nicht öffentliche Informationen, welche diese im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das Unternehmen erwerben und dessen Offenlegung sich wahrscheinlich wesentlich auf den Aktienkurs des Unternehmens auswirken würde, Insiderinformationen des Unternehmens dar. Solche Insiderinformationen können insbesondere während der Arbeit an Projekten wie Unternehmenszusammenschlüssen, Firmenkäufen, Vermögensveräußerungen, Kapitalerhöhungen, wichtigen Kapitalmarktgeschäften, wichtigen Lizenzvereinbarungen oder anderen Kooperationen, größeren klinischen Studien etc. und vor der ordnungsgemäßen Veröffentlichung von Finanzkennzahlen des Unternehmens (Quartalsergebnis, Halbjahresergebnis und Jahresergebnis) entstehen. Außerdem gelten die nachfolgend genannten Ereignisse für gewöhnlich ebenfalls als Insiderinformationen:

- Prognosen künftiger Erträge oder Verluste oder andere Ertragserwartungen oder wesentliche Änderungen daran (soweit noch nicht veröffentlicht)
- Bankdarlehen oder andere Finanzierungsgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs
- Ausgabe neuer Aktien (z. B. Kapitalerhöhung, Zuteilung von Aktienoptionen)
- Kapitalminderungen, Aktiensplits oder Aktienrückkaufprogramme
- Andere maßgebliche Veränderungen der Kapitalstruktur, wie beispielsweise unvorhergesehene und außerordentliche Einkommenszuwächse oder -verluste oder Ereignisse, die wahrscheinlich zu einer solchen Veränderung der Ertragslage führen (z. B. ein größerer Produkthaftungsfall, sehr hohe Umstrukturierungskosten etc.)
- Unternehmenszusammenschlüsse, Firmenkäufe, Vermögensveräußerung, Ausgliederung eines Unternehmensbereichs, Wegfall eines bedeutenden Geschäftsfelds
- Umstrukturierung oder Insolvenz des Unternehmens oder der Gruppe
- Abschluss oder Auflösung eines bedeutenden strategischen Bündnisses
- Entwicklung oder Erwerb von Produkten oder Technologien mit einem hohen Marktwert
- Wesentliche Transaktionen mit verbundenen Personen und Unternehmen
- Abschluss oder Verlust wichtiger Lizenzvereinbarungen oder anderer Kooperationen oder Gewinn/Verlust von Kunden oder Lieferanten
- Ergebnisse größerer klinischer Studien
- Wesentliche Veränderung der Marktposition des Unternehmens
- Wesentliche Veränderungen auf der oberen Führungsebene, im Vorstand oder im Aufsichtsrat
- Unerwartete Veränderungen bei den Wirtschaftsprüfern oder Mitteilung, dass man sich nicht länger auf einen Bericht des Wirtschaftsprüfers berufen kann
- Wesentliche anhängige oder drohende Rechtsstreitigkeiten oder die Beilegung solcher Rechtsstreitigkeiten

- Wesentliche Cybersicherheitsvorfälle
- Auferlegung eines Handelsverbot für die Wertpapiere des Unternehmens

Wann gelten Informationen als öffentlich gemacht:

Informationen, die nicht veröffentlicht worden sind, gelten grundsätzlich als nicht öffentliche Informationen. Um festzustellen, dass Informationen öffentlich gemacht worden sind, kann es erforderlich sein, nachzuweisen, dass diese Informationen „weit verbreitet“ worden sind. Informationen werden im Allgemeinen als weit verbreitet angesehen, wenn sie in einer breit gestreuten Pressemitteilung oder durch die Veröffentlichung von bei der SEC eingereichten Dokumenten, die auf der Website der SEC zugänglich sind, offengelegt wurden. Im Gegensatz dazu werden Informationen vermutlich nicht als weit verbreitet angesehen, wenn sie nur den Mitarbeitern des Unternehmens oder nur einer ausgewählten Gruppe von Analysten, Brokern und institutionellen Anlegern zur Verfügung stehen.

Gemäß den Bestimmungen des europäischen und deutschen Rechts zur Offenlegung von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen gelten Informationen grundsätzlich als weit verbreitet, wenn sie durch ein Mediencluster offengelegt wurden.

3. INSIDERREGELN

Ein Insider, also eine Person mit Insiderwissen des Unternehmens, muss sich an die folgenden Regeln halten:

(i) **Verschwiegenheitspflicht:**

Insiderinformationen müssen streng vertraulich behandelt und dürfen keinem Nicht-Insider inner- oder außerhalb des Unternehmens zugänglich gemacht werden; das umfasst insbesondere Familienangehörige oder Haushaltsmitglieder, Freunde, Geschäftspartner, Investoren und professionelle Beratungsunternehmen. Die Offenlegung jeglicher Insiderinformationen an Personen inner- oder außerhalb des Unternehmens muss strikt auf diejenigen Personen beschränkt sein, die diese Informationen benötigen, und in Einklang mit den Wertpapiergesetzen und den Richtlinien des Unternehmens bezüglich des Schutzes oder der erlaubten externen Offenlegung von Informationen erfolgen. Die Offenlegung von Insiderinformationen ist nur dann erlaubt, wenn eine Person jener Gruppe diese Insiderinformationen benötigt, um ihre Funktion für das Unternehmen auszuüben. Darüber hinaus dürfen wesentliche nicht öffentliche Informationen nicht gegenüber Personen innerhalb des Unternehmens offengelegt werden, deren Tätigkeit keine Kenntnis dieser Informationen erfordert.

Andere Personen dürfen niemanden dabei unterstützen, wesentliche nicht öffentliche Informationen widerrechtlich offenzulegen.

(ii) **Handelsverbot:**

Insider dürfen Dividendenpapiere (Aktien, stimmrechtslose Dividendenpapiere, Optionen und deren Derivate) des Unternehmens und/oder anderer börsennotierter Unternehmen, an denen das

Unternehmen beteiligt ist, weder für sich noch für Dritte weder im eigenen Namen noch im Namen Dritter kaufen, verkaufen oder anders handeln.

Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats oder andere Mitarbeiter des Unternehmens, die im Zuge ihrer Tätigkeit für das Unternehmen wesentliche nicht öffentliche Informationen über ein Unternehmen erfahren, mit dem das Unternehmen Geschäfte betreibt, einschließlich Kunden oder Lieferanten des Unternehmens, dürfen außerdem nicht mit Wertpapieren dieses Unternehmens handeln, bevor diese Informationen öffentlich bekannt werden oder nicht länger wesentlich sind.

(iii) Keine Handlungsempfehlungen:

Handlungsempfehlungen (entweder ausdrückliche oder angedeutete) an Nicht-Insider, Wertpapiere des Unternehmens zu kaufen oder zu verkaufen, sind unzulässig. Auf Basis von Insiderinformationen Handel treibende Nicht-Insider können ebenfalls strafrechtlich belangt werden.

(iv) Keine Ausnahmen:

Es gibt keine Ausnahmen von dieser Richtlinie, sofern sie nicht ausdrücklich hierin erwähnt werden. Transaktionen, die aus individuellen Gründen notwendig oder vertretbar sind (zum Beispiel das Bedürfnis, Geld für dringliche Ausgaben zu beschaffen), oder kleine Transaktionen sind nicht von dieser Richtlinie ausgenommen. Die Wertpapiergesetze erkennen keine mildernden Umstände an. In jedem Fall muss selbst der Anschein einer unzulässigen Transaktion vermieden werden, um den Ruf des Unternehmens zu schützen, die höchsten Verhaltensstandards einzuhalten.

4. PROJEKTE

Jedes Mal, wenn eine Information (z. B. über ein bestimmtes Projekt) ein Stadium erreicht, in dem sie wahrscheinlich den Aktienkurs beeinflussen könnte, wird das zuständige Ad-hoc-Komitee eine Insiderliste zusammenstellen und die jeweiligen Personen (z. B. Projektteilnehmer) über deren Aufnahme auf die entsprechende Liste informieren. Die bloße Aufnahme einer Information auf die Insiderliste bedeutet jedoch nicht, dass das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt das Vorhandensein von Insiderinformation vermutet, die grundsätzlich eine Ad-hoc-Veröffentlichung notwendig machen würde. Bei Aufnahme einer Information auf die Insiderliste sollten die Insiderregeln, speziell die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und das Handelsverbot, strikt befolgt werden, um mögliche Strafmaßnahmen zu vermeiden. Das zuständige Ad-hoc-Komitee entscheidet über die Erweiterung der Insidergruppe, aktualisiert unverzüglich die Insiderliste und informiert alle Insider. Alle Insiderlisten werden archiviert und die unternehmenseigene Rechtsabteilung führt eine Liste aller Insiderthemen der Unternehmensgruppe mit ihrem Status, die kontinuierlich aktualisiert wird.

5. VORABGENEHMIGUNG UND SPERRFRISTEN

Das Unternehmen hat zusätzliche Verfahren eingeführt, um das Unternehmen bei der Verwaltung dieser Richtlinie zu unterstützen, die Einhaltung von Gesetzen, die Personen im Besitz von wesentlichen nicht

öffentlichen Informationen den Insiderhandel verbieten, zu fördern und den Anschein von unzulässigem Verhalten zu vermeiden. Diese zusätzlichen Verfahren gelten nur für die unten aufgeführten Personen.

Vorabgenehmigungsverfahren: Personen, die Managementaufgaben wahrnehmen, zum Beispiel Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands sowie leitende Führungskräfte, die regelmäßig Zugang zu wesentlichen nicht öffentlichen Informationen haben und befugt sind, wichtige Unternehmensentscheidungen zu treffen („betroffene Führungspersonen“) und alle Personen, die laut Maßgabe des General Counsel in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, einschließlich Familienangehörige sowie beherrschter Unternehmen solcher Personen, dürfen nur Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens durchführen, nachdem sie die Vorabgenehmigung des General Counsel eingeholt haben. Ein Antrag auf Vorabgenehmigung ist dem General Counsel mindestens zwei Arbeitstage vor der vorgeschlagenen Transaktion vorzulegen. Der General Counsel ist nicht verpflichtet, eine zur Vorabgenehmigung vorgelegte Transaktion zu genehmigen, und kann entscheiden, die Transaktion nicht zu erlauben. Bittet eine Person um Vorabgenehmigung und wird die Erlaubnis zur Beteiligung an der Transaktion nicht erteilt, hat die betreffende Person davon Abstand zu nehmen, jedwede Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens zu veranlassen, und darf andere Personen nicht über die Beschränkung in Kenntnis setzen.

Bevor ein Antrag auf Vorabgenehmigung gestellt wird, sollte der Antragsteller sorgfältig überlegen, ob er oder sie Kenntnis von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen über das Unternehmen hat, und diese Umstände dem General Counsel gegenüber vollständig darlegen. Der Antragsteller sollte außerdem angeben, ob er oder sie in den letzten sechs Monaten irgendwelche nicht ausgenommenen „gegenläufigen“ Transaktionen durchgeführt hat, und sollte sich darauf einstellen, die vorgeschlagene Transaktion auf einem entsprechenden Form 4 oder Form 5 zu berichten. Der Antragsteller sollte außerdem bereit sein, SEC-Regel 144 einzuhalten und, falls erforderlich, zum Zeitpunkt eines Verkaufs Form 144 einzureichen.

Bittet eine Person um Vorabgenehmigung und wird die Erlaubnis zur Beteiligung an der Transaktion erteilt, muss dieser Handel binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Vorabgenehmigung durchgeführt werden, sofern keine Ausnahme gewährt wird. Nach dem Abschluss der Transaktion muss die Person umgehend den General Counsel benachrichtigen. Eine Person, die eine Transaktion nicht innerhalb der Frist durchgeführt hat, darf sich nicht an dieser Transaktion beteiligen, ohne vorher erneut die Vorabgenehmigung der Transaktion durch den General Counsel einzuholen.

Vierteljährliche Sperrfristen: Betroffene Führungspersonen dürfen während einer „Sperrfrist“, die dreißig Kalendertage vor der Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses oder eines Jahresabschlusses beginnt und mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung eines solchen Abschlusses endet, keine Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens durchführen (außer nach Maßgabe dieser Richtlinie). In anderen Worten: Diese Personen dürfen Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens nur während des offenen Zeitfensters tätigen, das mit dem Tag nach der Veröffentlichung eines Zwischen- oder Jahresabschlusses des Unternehmens (oder einer Vorabveröffentlichung von wichtigen Finanzkennzahlen) beginnt und dreißig Tage vor der

Veröffentlichung eines Zwischen- oder Jahresabschlusses endet. Eine frühere Veröffentlichung von vorläufigen Finanzergebnissen oder eine sonstige Vorabveröffentlichung von wichtigen Finanzkennzahlen kann die Sperrfrist bereits vor der Veröffentlichung des jeweiligen Abschlusses beenden.

Ereignisspezifische Sperrfristen: Von Zeit zu Zeit kann ein Ereignis eintreten, das wesentlich für das Unternehmen ist und nur einigen wenigen Mitgliedern des Aufsichtsrats, dem Vorstand und/oder Mitarbeitern bekannt ist, zum Beispiel ein Cybersicherheitsvorfall oder eine geplante wesentliche Transaktion. Solange das Ereignis wesentlich und nicht öffentlich ist, dürfen die von einem besonderen Komitee benannten Personen nicht mit Wertpapieren des Unternehmens handeln. Das Komitee besteht aus Mitgliedern des Vorstands, der Rechtsabteilung und der Abteilung Communications/Investor Relations des Unternehmens („Ad-hoc-Komitee“). Darüber hinaus können die Finanzergebnisse in einem gegebenen Berichtsquartal ausreichend wesentlich sein, sodass nach Ermessen des Ad-hoc-Komitees benannte Personen noch vor der oben angegebenen üblichen Sperrfrist von Geschäften mit Wertpapieren des Unternehmens Abstand nehmen sollten. In diesem Fall kann das Ad-hoc-Komitee diesen Personen mitteilen, dass sie nicht mit Wertpapieren des Unternehmens handeln dürfen, ohne den Grund für diese Beschränkung offenzulegen. Das Vorhandensein einer ereignisspezifischen Handelssperrfrist oder Verlängerung einer Sperrfrist wird nicht dem Unternehmen als Ganzes bekannt gegeben und sollte nicht an andere Personen kommuniziert werden. Selbst wenn das Ad-hoc-Komitee eine konkrete Person, die wegen einer ereignisspezifischen Beschränkung nicht handeln darf, nicht benannt hat, hat die betreffende Person von Geschäften Abstand zu nehmen, solange sie Kenntnis von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen hat.

Das Gebot einer Vorabgenehmigung, die vierteljährlichen Handelsbeschränkungen und ereignisspezifische Handelsbeschränkungen gelten nicht für Transaktionen, die in Einklang mit genehmigten Plänen nach Regel 10b5-1 durchgeführt werden, die im Abschnitt „Pläne nach Regel 10b5-1“ dargestellt werden.

6. PLÄNE NACH REGEL 10B5-1

Regel 10b5-1 unter dem US-amerikanischen Exchange Act (Börsengesetz) bietet eine Verteidigung gegen Haftung wegen Insidergeschäften gemäß Regel 10b-5. Um sich auf diese Verteidigung berufen zu können, muss eine dieser Richtlinie unterliegende Person einen Plan nach Regel 10b5-1 für Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens machen, der bestimmte Bedingungen erfüllt, die in der Vorschrift geregelt sind („Plan nach Regel 10b5-1“). Wenn der Plan die Anforderungen der Regel 10b5-1 erfüllt, dürfen Wertpapiere des Unternehmens ohne Berücksichtigung bestimmter Beschränkungen von Insidergeschäften gekauft oder verkauft werden. Um die Richtlinie zu erfüllen, muss ein Plan nach Regel 10b5-1 vom General Counsel genehmigt werden und die Anforderungen der Regel 10b5-1 erfüllen. Grundsätzlich gilt, dass ein Plan nach Regel 10b5-1 zu einem Zeitpunkt gemacht werden muss, zu dem die betreffende Person keine Kenntnis von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen hat. Ist der Plan angenommen, darf die Person keinen Einfluss auf die Zahl der zu handelnden Wertpapiere, den Preis, zu dem die Wertpapiere gehandelt werden, oder das

Datum des Handels ausüben. Der Plan muss die Anzahl, Preise und Zeitpunkte von Transaktionen entweder vorab festlegen oder die Entscheidungsfreiheit zu diesen Punkten an eine unabhängige dritte Partei delegieren.

Ein Plan nach Regel 10b5-1 muss mindestens fünf Tage vor dem Abschluss des Plans nach Regel 10b5-1 zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine weitere Vorabgenehmigung von Transaktionen, die in Einklang mit einem Plan nach Regel 10b5-1 durchgeführt werden, ist nicht erforderlich.

7. MAßNAHMEN ZUR ORGANISATION UND EINHALTUNG DER INSIDERREGELN

Jede Person, die mit Insiderinformationen zu tun hat, ist ethisch und gesetzlich dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit und den Nichtgebrauch von Insiderinformationen im Zusammenhang mit dem Unternehmen oder den Wertpapieren des Unternehmens sicherzustellen. Jede Person ist selbst dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er/sie diese Richtlinie einhält und dass alle Familienangehörigen, Haushaltsmitglieder oder Gesellschaften, deren Transaktionen dieser Richtlinie unterliegen, wie unten dargestellt, diese Richtlinie ebenfalls befolgen. Der Kreis der Insider muss möglichst kleingehalten werden, basierend auf der strikten Anwendung des Need-to-know-Prinzips sowie durch Überprüfung auf mögliche Konflikte und organisatorische Trennung, beispielsweise durch „Firewalls“ zwischen den verschiedenen Abteilungen (wie z. B. der Abteilungen M&A und Verpartnerungen/Lizenzierung/Business Development einerseits und Treasury andererseits).

Die Verantwortung dafür, festzustellen, ob eine Person im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen ist, liegt bei dieser Person. Keine Handlung des Unternehmens, des General Counsel oder eines anderen Mitarbeiters oder Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsrats gemäß dieser Richtlinie (oder anderweitig) stellt in irgendeiner Weise eine juristische Beratung dar oder schützt eine Person vor Haftung oder strafrechtlicher Verfolgung nach geltenden Wertpapiergesetzen.

Diese Richtlinie gilt auch über die Beendigung der Tätigkeit einer Person für das Unternehmen hinaus für Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens. Besitzt eine Person wesentliche nicht öffentliche Informationen, wenn ihre Tätigkeit für das Unternehmen endet, darf diese Person nicht mit Wertpapieren des Unternehmens handeln, bis diese Informationen öffentlich bekannt werden oder nicht länger wesentlich sind. Die im Abschnitt „Vorabgenehmigung und Sperrfristen“ dargestellten Vorabgenehmigungsverfahren entfallen jedoch für Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens, wenn Sperrfristen oder andere vom Unternehmen auferlegte Handelsbeschränkungen auslaufen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit galten.

8. FOLGEN VON VERSTÖßEN UND STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG

Verstöße gegen die Insiderregeln und gegen gesetzliche Vorschriften zu Insidergeschäften können eine Straftat darstellen, die mit Gefängnis- und/oder Geldstrafen für die handelnden Personen und/oder das Unternehmen

geahndet werden. Verstöße stellen außerdem eine Verletzung des Arbeitsvertrags dar und können arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter nach sich ziehen, einschließlich der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

9. WIRKSAMKEIT

Diese Richtlinie wurde am 9. Juli 2021 vom Vorstand beschlossen und tritt in Kraft, wenn unsere American Depositary Shares erstmalig zum Handel an der Nasdaq zugelassen werden. Mit dem Wirksamwerden dieser Richtlinie werden die bisherigen Insiderregeln des Unternehmens abgelöst und durch diese neuen Regelungen ersetzt.

Fragen zu dieser Richtlinie sind an das Global Compliance Team zu richten.